

Grundstücks- und Bootshaus-Ordnung  
des Ruder-Club Tegelort e.V.

§ 1

Der Aufenthalt auf den Vereinsanlagen ist nur Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen, eingeführten Gästen und Mitgliedern befreundeter Vereine gestattet. Für mitgebrachte Kinder liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten.

§ 2

Hauschlüssel können Mitglieder über 18 Jahre nach einjähriger Mitgliedschaft erhalten. Dieser darf nicht verliehen oder zur Anfertigung von Nachschlüsseln benutzt werden. Für Schäden, die durch Verlust der Schlüssel entstehen, haftet der Schlüsselbesitzer. Der Schlüssel bleibt Eigentum des Vereins und ist beim Ausscheiden aus dem Verein umgehend zurückzugeben.

§ 3

Wer als Letzter das Grundstück verläßt, hat sich davon zu überzeugen, daß alle Türen und Fenster verschlossen, Licht ausgeschaltet und alle Wasserhähne geschlossen sind. Werden beim Betreten des Grundstücks derartige Versäumnisse festgestellt, so ist hiervon der Hauswart umgehend zu unterrichten.

§ 4

Die Clubanlagen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer haftet für von ihm verursachte Schäden. Unnötiges Lärmen und sämtliche Ballspiele (außer Tischtennis, Federball und Volleyball oder Ähnliches) sind auf dem Grundstück nicht gestattet. Sonntags ist auf die Mittagsruhe 13.00 - 15.00 Uhr zu achten. Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Das Hinausschwimmen in die Fahrrinne ist polizeilich verboten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu werfen. Tische und Stühle dürfen nur auf der Terrasse benutzt werden. Gebrauchte Gläser und Flaschen sind an die Theke zurückzubringen.

§ 5

Der Schwimmsteg ist während des Ruderbetriebes von sämtlichen anderen Aktivitäten frei zu halten.

§ 6

Gartengeräte, sonstiges Handwerkszeug, Wasserschläuche und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung in gesäuberten Zustand an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## § 7

In den Schlaf-, Umkleide-, Sporthallen, Werkstatt und in der Bootshalle ist das Rauchen, jegliche Handhabung mit offenem Licht und die Lagerung von leichtentzündlichen Stoffen polizeilich verboten.

Fahrräder und Krafträder sind auf dem gesamten Grundstück nur auf die vorgeschriebenen Einstellplätze zu stellen.

## § 8

Die Schränke in den Umkleieräumen mit Schlüssel (nach Verfügbarkeit) werden den Mitgliedern durch die Hausverwaltung zugeteilt. Der Schrankschlüssel ist wie in § 2 zu behandeln. Die Schränke sind stets geschlossen zu halten. Alle Räume sind stets sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten. Das Aufstellen von eigenen Kisten und Schränken ist nicht gestattet.

Wer im Bootshaus schläft, hat ein eigenes Laken zu benutzen.

## § 9

Die Einteilung der Bootsstände erfolgt durch den Bootswart im Einvernehmen mit dem Ruderwart. Eigenmächtiges Umlagern der Boote ist nicht erlaubt.

## §10

Die Boote dürfen nur in gereinigtem Zustand in die Bootshalle auf die dafür bestimmten Stände gebracht werden. Die Bootszubehörteile sind ebenfalls nur in gereinigtem Zustand an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Hierfür ist der Obmann der Mannschaft verantwortlich.

## §11

Kindern ist das Spielen ~~auf der Terrasse (Sonntags 13.00-15.00)~~, in der Bootshalle, auf dem Vorplatz während des Ruderbetriebes und in den Schlaf-, Umkleieräumen nicht gestattet. Das Betreten der Bootshalle durch Gäste geschieht auf eigene Gefahr.

## §12

Das Betreten der Gesellschaftsräume in nasser Badekleidung oder barfuß ist nicht gestattet.

## §13

Die Küche ist kein allgemeiner Aufenthaltsraum. Das Abstellen von privaten Sachen wie Taschen usw. geschieht auf eigene Gefahr. Nach Benutzung der Küche ist das gebrauchte Geschirr ordnungsmässig abzuwaschen und fortzustellen. Herdplatten und Ausguß sind zu reinigen. Der Küchenraum ist sauber zu hinterlassen.

Die Werkstatt unterliegt der Eigenverantwortung der Haus- und Bootswarte, sie ist verschlossen zu halten.

§14

Für die Einhaltung der Grundstücks- und Bootshausordnung sind die Hauswarte verantwortlich, deren Anweisungen in jedem Fall zu befolgen sind.

§15

Zuwerhandlungen gegen die Grundstücks- und Bootshausordnung oder die Anweisung der Hauswarte können mit Verwarnungen oder mit Bootshausperre bestraft werden.

§16

Diese Verordnung wird in der Verkündung vom 8. Oktober 1992  
beslossen.